

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 67 (1970)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt verfolgen die Baugenossenschaften mit Sorge. Die drohende Erhöhung der Hypothekarzinsätze würde in den meisten Fällen eine entsprechende Anpassung der Wohnungsmieten zur Folge haben. Um der Austrocknung des Kapitalmarktes zu begegnen, sollte ein *eidgenössischer Fonds* geschaffen werden, der mit zurückzahlbaren Darlehen vor allem die Endfinanzierung des spekulationsfreien Wohnungsbaues ermöglicht.

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, unter dem Präsidium von Stadtrat A. Maurer, Zürich, welcher zu dieser Konferenz eingeladen hatte, wird bei den zuständigen Instanzen jene Vorschläge zur Kenntnis bringen, die der Erleichterung der Erstellung von preisgünstigen Wohnungen dienen.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 6 und 8

1. *Zieht jemand mit seiner Familie und unter Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle aus dem bisherigen Wohnkanton fort, um eine Stelle auf einem Rhein- oder Hochseeschiff (Rheinschiffahrt Basel-Rotterdam oder schweizerische Hochseeschiffahrt) anzutreten und mit seiner Familie auf dem Schiff zu wohnen, so erlischt sein bisheriger Konkordatswohnsitz. Der Gegenbeweis obliegt dem Heimatkanton.*

2. *Die Begründung eines neuen Konkordatswohnsitzes hat ebenfalls der Heimatkanton nachzuweisen. Die lediglich zu Kontrollzwecken vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung eines Matrosen am Sitze der Arbeitgeberin begründet keinen neuen Konkordatswohnsitz, wenn der Angemeldete nicht tatsächlich dort wohnt.*

3. *Wohnt die Ehefrau nicht mehr mit dem Ehemann auf dem Schiff, auf welchem dieser Dienst leistet, so hat sie an ihrem Wohnort nur dann selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn sie sich dauernd und nicht bloß unter dem Zwang der äußern Umstände von ihm getrennt hat. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 3. Februar 1970)*

Rudolf E., Bürger des Kantons A, hat im August 1969 mit seiner Familie seinen bisherigen Wohnort G. (Kanton B) verlassen, um in Basel eine Stelle als Matrose auf einem Rheinschiff der Schweizerischen Reederei AG anzutreten. Auf Verlangen seiner Arbeitgeberin meldete er sich bei der Einwohnerkontrolle G. ab und hinterlegte seinen Heimatschein bei derjenigen von Basel, wobei er weisungsgemäß den Geschäftswohnsitz der Arbeitgeberin als Wohnadresse angab. Den für ihn sehr günstigen Mietvertrag über die bisherige Wohnung in G. ließ Rudolf E. bestehen; er ließ auch sein gesamtes Mobiliar dort zurück. Dazu hatte ihm ebenfalls die Arbeitgeberin geraten: der Familie stand nämlich eine möblierte Wohnung auf dem Schiff zur Verfügung, auf welchem Rudolf E. Dienst leistete und seine Angehörigen mitfahren konnten; ferner konnte die Familie so Urlaube und dienstfreie Tage in G. verbringen. Im November 1969 zog Frau E. mit 2 Kindern, nachdem sie anscheinend eine oder mehrere Dienstfahrten des Familienhauptes mitgemacht hatte, nach kurzen Aufenthalten im Schifferkinderheim der Reederei AG und in einem Erholungsheim in T. zu ihren Eltern nach B. (Kt. B), während der Ehemann weiterhin seinen Dienst als Matrose versah.

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung endet der Konkordatswohnsitz einer Person mit deren Wegzug aus dem Wohnkanton, sofern die Person nicht schon bei der Abreise die Absicht hatte, sich nur zu einem bestimmten, zeitlich beschränkten Zwecke von ihrem bisherigen Wohnort wegzugehen und in absehbarer Zeit dorthin zurückzukehren. Dabei ist die Beweislast so verteilt, daß der bisherige Wohnkanton lediglich den Wegzug der Person nachzuweisen hat. Der Nachweis, daß diese nur eine vorübergehende Abwesenheit, nicht eine Wohnsitzaufgabe bezweckte und schon bei der Abreise beabsichtigte, in absehbarer Zeit an den bisherigen Wohnort zurückzukehren, obliegt dem Heimatkanton (vgl. Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 1969, S. 155/156).

Rudolf E. ist mit seiner Familie im August 1969 tatsächlich von G. nach Basel gezogen. Die Fürsorgebehörden von G. können somit davon ausgehen, daß mit dem Wegzug sein Konkordatswohnsitz im Kanton B erloschen ist, und damit auch derjenige der ihm gemäß Artikel 7 des Konkordats im Wohnsitz folgenden Familienangehörigen. Daß es sich nicht um einen Wegzug handelte, sondern nur um den Antritt einer Arbeitsstelle mit auswärtigem Arbeitsort oder daß Rudolf E. von vorneherein die Absicht hatte, in absehbarer Zeit nach G. zurückzukehren, um weiterhin dort zu wohnen, hätte der Heimatkanton geltend zu machen und nachzuweisen. Die Umstände sprechen meines Erachtens nicht für eine solche Absicht; insbesondere auch die Beibehaltung der bisherigen Wohnung in G. nicht, weil diese ja nur noch zur Aufbewahrung des Mobiliars und als Ferienwohnung dienen sollte.

Der bisherige Wohnkanton braucht sich auch nicht darum zu kümmern, ob Rudolf E. in Basel einen neuen Konkordatswohnsitz begründet hat. Denn auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, würde dies nicht bedeuten, daß die Familie E. trotz des Wegzuges ihren Konkordatswohnsitz in G. beibehalten hat. Wie in meinem Kommentar zum Konkordat, Seite 42, Note 61, ausgeführt ist, kann eine Person aus einem Kanton wegziehen und den dortigen Konkordatswohnsitz verlieren, ohne in einem andern Kanton einen neuen begründen zu müssen. Ein Schweizer Bürger, der sich nicht im Heimatkanton aufhält, muß nicht zwangsläufig in einem andern Kanton Konkordatswohnsitz haben. Daß der aus dem bisherigen Wohnkanton Weggezogene in einem andern Kanton einen neuen Konkordatswohnsitz begründet hat, muß nicht der bisherige Wohnkanton, sondern der daran allein interessierte Heimatkanton bei der Fürsorgebehörde des neuen Wohnkantons geltend machen und nachweisen. Nach meiner Ansicht hat Rudolf E. in Basel keinen Konkordatswohnsitz begründet. Er hält sich ja nicht tatsächlich und mit der Absicht dauernden Verbleibens in Basel auf, wie Artikel 6 des Konkordats es verlangt, sondern wohnt auf dem Schiff, auf dem er seinen Dienst versieht und das sich meistens unterwegs befindet. Die polizeiliche Anmeldung in Basel schafft in seinem Falle nicht einmal eine Vermutung für die Begründung des Konkordatswohnsitzes, weil sie nicht der Ausdruck des Niederlassungswillens des Rudolf E. ist, sondern bloß auf Geheiß der Arbeitgeberin und wohl aus polizeilichen Gründen erfolgte. Übrigens könnte der Kanton Basel-Stadt die Vermutung, daß Rudolf E. mit der polizeilichen Anmeldung in Basel einen neuen Konkordatswohnsitz begründet habe, ohne weiteres mit dem Hinweis auf die mangelnde tatsächliche Anwesenheit des Angemeldeten umstoßen.

Ferner ist es nicht Sache des bisherigen Wohnkantons B, die Frage aufzuwerfen, ob Frau E. dort einen neuen Konkordatswohnsitz für sich und ihre Kinder be-

gründet habe, als sie zu ihren Eltern nach B. zog. Es wäre Sache des Heimatkantons, darzutun, daß Frau E. nicht mehr dem Ehemann im Wohnsitz folgt, sondern gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Konkordats jetzt selbständigen Konkordatswohnsitz und für die bei ihr lebenden Kinder als Familienhaupt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Konkordats zu gelten hat. Die mir zur Verfügung stehenden Akten enthalten keinen Hinweis darauf, daß die Eheleute E. sich infolge von Zerwürfissen dauernd getrennt hätten. Es ist ebensogut möglich, daß Frau E. das Leben auf einem Schiff gesundheitlich nicht ertrug oder daß sie die Kinder nicht allein im Schifferkinderheim in Basel zurücklassen wollte, damit sie dort die Schule besuchen könnten, während die Eltern auf dem Schiffe unterwegs waren: wenn die Eheleute E. sich unter dem Zwange «äußerer Verhältnisse» entschlossen haben sollten, die Ehefrau mit den Kindern zu deren Großeltern nach B. ziehen zu lassen, hätte Frau E. dort keinen selbständigen Konkordatswohnsitz begründet; sie und die Kinder gehörten weiterhin zur Unterstützungseinheit des Ehemannes und teilten gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Konkordats dessen Wohnsitz; und wenn der Ehemann keinen Konkordatswohnsitz haben sollte, hätten eben auch die Ehefrau und die Kinder keinen. Es versteht sich, daß die Fürsorgebehörde ihres Aufenthaltsortes B. sich nötigenfalls ihrer annehmen, ihnen die Hilfe der zuständigen heimatlichen Behörde vermitteln und sie ihnen bei Erkrankung oder Unfall gemäß dem Bundesgesetz von 1875 selber gewähren müßte.

Wo sich der *zivilrechtliche* Wohnsitz der Familie E. befindet, interessiert auch nicht das Fürsorgeamt G., sondern allenfalls die Vormundschaftsbehörde B., falls zugunsten der zurzeit dort lebenden Kinder Maßnahmen im Sinne von Artikel 284 ZGB anzuordnen sein sollten. Da Rudolf E. vor dem Dienstantritt zuletzt in G. wohnte, hat er gemäß Artikel 24 ZGB vermutlich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz dort beibehalten. Und da die unmündigen Kinder gemäß Artikel 25 Absatz 1 ZGB seinen Wohnsitz teilen, wäre zur Anordnung vormundschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Kinder die Vormundschaftsbehörde G. zuständig.

Daß der Kanton Basel-Stadt Rudolf E. als seiner Steuerhoheit unterstehend betrachtet, aber nicht unterstützungspflichtig ist, mag stoßend sein. Es steht indessen dem Kanton B frei, die Ansicht zu vertreten, Rudolf E. habe seinen Steuerwohnsitz dort beibehalten und ihn ebenfalls zu veranlagern. Rudolf E. könnte dann die Doppelbesteuerungsbeschwerde erheben und nötigenfalls durch das Bundesgericht entscheiden lassen, welcher Kanton ihn besteuern darf. (Der Steuerwohnsitz an einem Orte wird übrigens, wie der zivilrechtliche, nicht schon durch die bloße polizeiliche Anmeldung begründet, sondern erst durch tatsächliches Wohnen.)

Verwandtenbeiträge, richterliche Festsetzung (Artikel 329 Absatz 3 ZGB), Gerichtssprache; Einleitung des Verfahrens im Kanton Bern

1. Daß die Fürsorgebehörden eines Kantons üblicherweise in ihrer eigenen Amtssprache mit den Fürsorgebehörden der andern Kantone verkehren, hebt die Vorschriften der Kantone betreffend die Gerichtssprache nicht auf.

2. Verwandtenbeitragsklagen sind im Kanton Bern durch Einreichung eines Gesuches um Vorladung der Parteien beim Regierungsstatthalter (des Amtsbezirks, in welchem der Beklagte wohnt) anzuheben. (Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 13. Febr. 1970.)

Freilich verkehren die Fürsorgebehörden eines Kantons üblicherweise in ihrer eigenen Amtssprache mit den Fürsorgebehörden der andern Kantone. Diese

Übung bindet jedoch andere Behörden der Kantone nicht. Namentlich vermag sie nicht ausdrückliche Verfassungs- und Gesetzesvorschriften der Kantone betreffend die Gerichtssprache außer Kraft zu setzen. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung enthält ja keine Bestimmung, welche in dieser Hinsicht den innerkantonalen Vorschriften der Kantone vorginge.

Sie werden daher tatsächlich Ihre schriftlichen Prozeßvorkehren beim Regierungsstatthalteramt Pruntrut in französischer Sprache einreichen und mündliche Verhandlungen vor dieser Amtsstelle französisch führen müssen.

Es ist jedoch nicht nötig, daß Sie Ihre Klageschrift ins Französische übersetzen. Nach Artikel 50 des bernischen Fürsorgegesetzes beurteilt nämlich der Regierungsstatthalter u. a. Verwandtenbeitragsstreitigkeiten im mündlichen Verfahren gemäß dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Nach Artikel 65 dieses Gesetzes ist das mündliche Verfahren nicht durch eine Klageschrift im Sinne von Artikel 51, sondern lediglich durch ein Ladungsansuchen (*requête à fin de citation*) einzuleiten, das bloß Namen und Adressen des Klägers (*demandeur*) und des Beklagten (*défendeur*) sowie das Rechtsbegehren (*conclusions*) enthalten soll. Die Begründung ist vom Kläger anlässlich der mündlichen Verhandlung (Art. 66/67 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) vorzutragen.

Literatur

Schallplatte «Spectrum» zugunsten der Pro Infirmis

Pro Infirmis, das gesamtschweizerische Werk der Behindertenhilfe, braucht mehr finanzielle Mittel, um die durch Wandel und Differenzierung wachsenden Aufgaben erfüllen zu können.

Im Jubiläumsjahr 1970 produziert die Firma CBS (Columbia Broadcasting System Inc.) in Zug eine Schallplatte mit Unterhaltungsmusik, deren *ganzer Reingewinn an Pro Infirmis* fließt. Das Projekt kann nur dann den erhofften Erfolg haben, wenn es auf breiter Basis durch die Öffentlichkeit unterstützt wird.

Folgende Interpreten haben ihre Mitwirkung zugesagt:

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| - Gebrüder Truttmann | «Am Leni z'lieb» |
| - Mahalia Jackson | «Deep River» |
| - Chicago | «I'm a Man» |
| - Mary Roos | «Das hat die Welt noch nie erlebt» |
| - Pete Seeger | «We Shall Overcome» |
| - Manitas de Plata | «Le Galop de Camargue» |
| - Michel Gay | «Pepe Jefferson» |
| - Ray Coniff | «Love is a Many Splendored Thing» |
| - Iwan Rebroff | «Das einsame Glöckchen» |
| - The Tremoloes | «(Call Me) Number One» |
| - Gigliola Cinquetti | «La pioggia» |
| - Trio Los Panchos | «Cu Cu rru Cu Cu Paloma» |

Die Langspielplatte (Stereo) wird anfangs Mai 1970 erscheinen. Verkaufspreis: Fr. 15.-. Es ist vorgesehen, neben dem Schallplattenhandel weitere Verkaufspunkte zu schaffen.

Vorbestellungen können schon jetzt gemacht werden beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach 129, 8032 Zürich.